

Daraus resultiert grundsätzlich die gewachsene (auch statistisch belegte) Bedeutung der Untersuchungshandlungen auf der Grundlage der Regelungen des strafprozessualen Prüfungs-Stadiums und des VP-Gesetzes als die beiden wesentlichsten rechtlichen Handlungsgrundlagen für die Tätigkeit der Linie Untersuchung vor Einleitung von Ermittlungsverfahren.

Strafprozessuale Prüfungshandlungen und Maßnahmen nach dem VP-Gesetz sind in hohem Maße geeignet, gegebenenfalls in Kombination mit inoffiziellen Maßnahmen, zuverlässige Informationen über das gegnerische Vorgehen, über feindlich-negative Kräfte sowie über politisch-operativ bedeutsame Sachverhalte und Zusammenhänge zu gewinnen. Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Erlangung des Informationspotentials erbracht werden, das das MfS in die Lage versetzt, seine politisch-operative Abwehrarbeit wirksam auszurichten und das nicht selten auch wichtige Hintergrunderkenntnisse für politische Entscheidungen der Partei- und Staatsführung bzw. im Territorium beinhaltet. Darüber hinaus stellen die so gewonnenen Erkenntnisse in der Regel die Voraussetzungen für die im Einzelfall erforderliche differenzierte Anwendung des sozialistischen Rechts dar. Das trifft vor allem zu, wenn die Verdächtigen bekannt sind und die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht vorliegen. Die beweismäßigen und formellen Anforderungen an Verdachtshinweise auf Straftaten (Anlässe nach § 92 StPO) sowie an Hinweise auf die Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als die wesentlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Befragung Verdächtiger und weiterer Untersuchungshandlungen vor Einleitung von Ermittlungsverfahren sind bei den meisten Hinweisen auf politisch-operativ bedeutsame Sachverhalte gegeben. Da der Erkenntnisstand zu diesem Zeitpunkt oft noch gering ist und da die Untersuchung und Ahndung von politisch-operativ bedeutsamen Handlungen in verschiedenen